

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	9 (1938)
Heft:	2
Rubrik:	SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eben darum gern nach diesen Untersuchungen greifen, in denen er genaue Angaben darüber findet, wann die Funktionsreife des Gehens, des Sprechens, bestimmter Spielformen usw. erreicht wird. Insbesondere interessieren die Angaben über die Elemente, aus denen sich die Schulreife und

die Berufsreife zusammensetzen. Die Hinweise auf die testmäßige Prüfung des Reifestadiums und die zahlreich eingestreuten konkreten Beispiele lassen den Praktiker leicht die Verbindung mit seinen Erfahrungen und seinen Fragen finden.

SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telephon 60.38, Postcheckkonto IX 1170

Der weiße Stock für Blinde

Die Einführung des weißen Stockes hat mit Beginn des Monats Februar ihren praktischen Anfang genommen.

Den kantonalen Polizeidirektionen ist die Neuerung mit folgendem Rundschreiben angezeigt worden:

„Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, daß der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen, zufolge Anregung aus Blindenkreisen, beschlossen hat, auch in der Schweiz die Blinden mit dem weißen Spazierstock zu versiehen, der sie vor den Gefahren des Verkehrs schützen soll. Bis jetzt diente diesem Zweck die gelbe Armbinde mit dem Blindenzeichen, die sich seit Jahren gut eingebürgert hatte, aber den Nachteil besitzt (bei Straßenüberquerungen z. B.), daß sie nur beschränkt sichtbar ist. Der weiße Stock dürfte in dieser Hinsicht eine Verbesserung bedeuten.“

Wir sind aber nicht in der Lage, die Blinden zur Benützung des weißen Stockes zu verpflichten oder gar zu zwingen. Immerhin dürfte es der Verkehrspolizei gelingen, je nach den waltenden Verhältnissen, die Blinden von der Nützlichkeit dieses Verkehrsschutzmittels zu überzeugen. Wir setzen natürlich auch voraus, daß der weiße Stock den verkehrsregelnden Organen die Aufgabe erleichtert: den blinden Straßenbenützern an verkehrsreichen Orten Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen.

Da der Uebergang und die Umstellung von der gelben Armbinde zum weißen Spazierstock einige Zeit beanspruchen wird, so ist das Jahr 1938 als Uebergangs- und Probejahr vorgesehen. Vom Jahre 1939 an soll der weiße Stock als einziges Verkehrsschutzmittel für Blinde dienen.

Die Träger des weißen Stockes dürfen damit nur bekunden, daß sie im Verkehr von den andern Straßenbenützern Rücksichtnahme wünschen; als Legitimation für irgendwelche andere Zwecke hat die Benützung des weißen

Stockes keine Gültigkeit. Immerhin möchten wir Sie bitten, darauf sehen zu wollen, daß nur die Blinden den weißen Spazierstock als Verkehrsschutzabzeichen benützen dürfen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Wir sind Ihnen dankbar für gütige Bekanntmachung der Neuerung an Ihre untergebenen Organe. Dem Publikum wird sie durch die Presse bekanntgemacht.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen wird solche weiße Stöcke auf dessen Zentralstelle, St. Leonhardstr. 32, in St. Gallen zur Abgabe bereitstellen.

Ihre praktischen Anregungen oder Bemerkungen zur Sache nehmen wir gerne und dankbar entgegen.“

Es wird also ausdrücklich festgestellt, daß der weiße Stock Verkehrsschutzabzeichen ist und nur in dieser Eigenschaft Gültigkeit besitzt und daß ein Benützungzwang von Seiten des Blindenwesens aus nicht besteht.

Welche praktische Bedeutung die Neuerung für schweizerische Verhältnisse haben wird, wird erst die Erfahrung lehren.

Von größter Wichtigkeit ist natürlich die dauernde Instandhaltung des Stockes; denn auf das saubere, weiße Aussehen kommt es in erster Linie an, wenn der Stock seinen Zweck als Verkehrsschutzabzeichen erfüllen soll. In dieser Hinsicht dürfte auch erst die Erfahrung den richtigen Weg weisen.

Ein Neuanstrich mit Email- oder Gummi-Email-Farbe dürfte auf zirka 20—30 Cts. zu stehen kommen.

Um der ersten Nachfrage genügen zu können, hat die Zentralstelle in St. Gallen zweckmäßige weiße Stöcke herstellen lassen. Aber jeder andere weißbemalte Stock kann natürlich auch dienen. Man wird vorläufig noch viele Blinde mit Armbinde und weißem Stock antreffen, weil das Jahr 1938, wie eingangs schon mitgeteilt wurde, ein Uebergangs- und Probejahr sein wird. H. H.

Anstaltsnachrichten, Verschiedenes - Nouvelles, divers

Bern. Der Bundesrat hat als Mitglied der Kommission für die ärztliche Fachprüfung am Prüfungssitz Genf gewählt Dr. Eduard Frommel, Professor der Pharmakologie in Genf; als Ersatzmann: Dr. Eric Martin, Privatdozent für innere Medizin in Genf; als Ersatzmann in die Kommission für die anatomisch-physio-

logische Prüfung für Aerzte am Prüfungssitz Basel: Dr. G. Wolf-Heidegger, Privatdozent, Prosektor an der anatomischen Anstalt in Basel; als Ersatzmann in die Kommission für die ärztliche Fachprüfung am Prüfungssitz Zürich wurde Dr. A. Hotz, Tit.-Professor der Kinderheilkunde in Zürich gewählt.